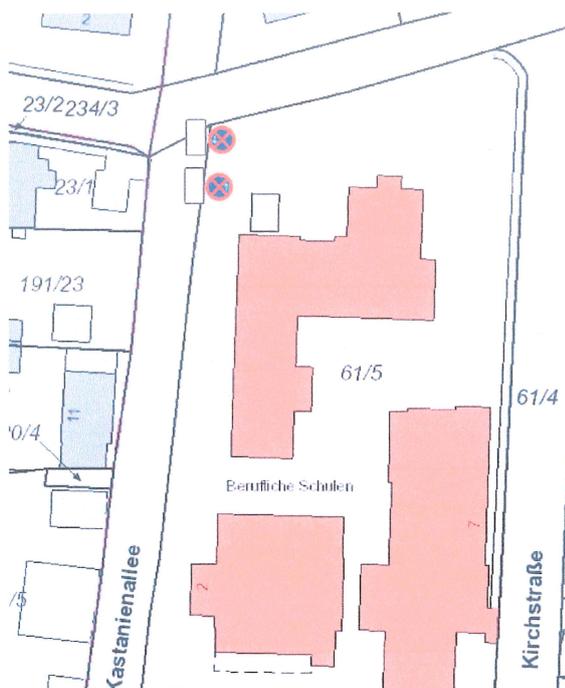




## 1. Halteverbot Kastanienallee



Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat am 08.06.2016 empfohlen, das gesetzliche Halteverbot im Kreuzungsbereich Gartenstraße / Kastanienallee von 5 auf 10 m zu verlängern. Hintergrund des Beschlusses war eine Beschwerde der Firma Remondis, dass Müllfahrzeuge bei im Einmündungsbereich parkenden Autos nicht von der Gartenstraße in die Kastanienallee abbiegen können.

Die erforderlichen Verkehrszeichen (Zeichen 283 (Halteverbot) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1042-35 (Mo. und Mi. / 07 – 17 h) wurden durch den Bauhof aufgestellt.

## 2. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h – Flensburger Straße, Schmiedestraße und Wassermühlenstraße

Auf der Ausschusssitzung vom 22.02.2017 wurde angeregt, dass die Verkehrsbehörde des Kreises eingeladen wird, um die Ausweitung der im Kreuzungsbereich Flensburger Straße / Hindenburgstraße eingerichtete Zone 30 über die Schmiedestraße und Wassermühlenstraße bis zum Kreuzungsbereich Gartenstraße dem Grunde nach zu prüfen. Schwerpunkt ist hierbei der Bereich beim Ärztehaus in der Flensburger Straße, aber auch für die restliche Strecke wird nach Auffassung des Ausschusses die Einrichtung einer Zone 30 für zweckdienlich erachtet.

Am 08. Mai 2017 fand mit Mitarbeitern der Verkehrsbehörde des Kreises eine Verkehrsschau statt. Im Rahmen der Verkehrsschau wurde auch der vorgenannte Bereich begutachtet und die Verkehrsbehörde gebeten, einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zuzustimmen.

Für eine abschließende Entscheidung der Verkehrsbehörde ist es erforderlich, dass durch die Stadt eine Verkehrszählung durchgeführt wird.



Die Verkehrszählung soll im Frühjahr / Sommer 2018 mit Mitarbeitern des Bauhofes durchgeführt werden.

### **3. Zuständige Behörden nach dem Straßenverkehrsrecht**

Zuständige Straßenverkehrsbehörde im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung (StrVRZustVO) der Landrat. Die Anordnung von Verkehrszeichen im Stadtgebiet obliegt der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. Der Stadt verbleibt somit ein reines Vorschlagsrecht, die abschließende Entscheidung wird durch den Kreis getroffen. Die eingereichten Vorschläge werden im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Verkehrsschauen geprüft (gesetzlich vorgeschrieben: alle zwei Jahre?).

Ausnahmen sind in § 4 Absatz 1 StrVRZustVO geregelt. Durch die Norm wird die sachliche Zuständigkeit in klar definierten Fällen auf die Kommune übertragen. Als Faustregel gilt: bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen über das Halten und Parken ist nicht mehr der Kreis, sondern die Stadt zuständige Straßenverkehrsbehörde.

In beiden Fällen gilt jedoch, dass es sich bei den „Aufgaben nicht um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung handelt, sondern um Aufgaben, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Entscheidungen und Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden stehen somit nicht zur Disposition der kommunalen Entscheidungsgremien, sondern die Verkehrsbehörden agieren grundsätzlich unabhängig von kommunalpolitischer Einflussnahme auf Basis der verkehrsrechtlichen Vorschriften“ (s. beigefügtes Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie).

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte sowie (Ober-)  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der  
Kreise und kreisfreien Städte  
- Straßenverkehrsbehörden -

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Landesverbände  
Reventloulallee 6  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
- Betriebssitz Kiel; LBV 42 -

Ministerium für Inneres  
und Bundesangelegenheiten  
IV 42

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 438 – 621.101-2.1  
Meine Nachricht vom: /

Timo von Schalburg  
Timo.vonSchalburg@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431/988-4736  
Telefax: 0431/988-617-4736

6. April 2017

**Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung**  
Verlagerung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten auf die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Verordnung vom 14. Februar 2017 (siehe GVOBl. Schl.-H. S. 156) ist die Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht (StrVRZustVO) vom 8. November 2004 dahingehend geändert worden, dass nunmehr bereits Gemeinden ab einer Größe von mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erlangen können.

Voraussetzung hierfür ist gemäß § 3 Absatz 2 StrVRZustVO ein entsprechender Antrag der jeweiligen Gemeinde und der durch diese zu erbringende Nachweis, dass sie die personellen und finanziellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Wahrnehmung der mit der Zuständigkeitsübertragung verbundenen Aufgaben erfüllt.

Da die Entscheidung über die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist, gemäß § 28 Satz 1 Nummer 3 Gemeindeordnung der Gemeindevertretung vorbehalten ist, bedarf die Antragstellung einer vorherigen entsprechen-

den Beschlussfassung dieses Organs der Gemeinde. Über den von einer Gemeinde gestellten Antrag entscheidet dann gemäß § 3 Absatz 3 StrVRZustVO die zum Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde – also die Verkehrsbehörde des Kreises, in dem die jeweilige antragstellende Gemeinde liegt.

Um den Verkehrsbehörden der Kreise eine Beurteilung zu ermöglichen, soll dem Antrag jeweils eine Erläuterung der aktuellen und insbesondere der künftig beabsichtigten personellen Ausstattung und Organisation der bei der Gemeinde zu schaffenden Straßenverkehrsbehörde beigefügt werden. Hieraus muss erkennbar werden, wie viel Personal (Stellen/Stellenanteile) welcher Qualifikation für die Aufgabenwahrnehmung vorgesehen ist.

Die bei Antragstellung örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde des jeweiligen Kreises stellt anschließend auf der Grundlage

- der Angaben der antragstellenden Gemeinde
- und unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen über
- den Arbeitsanfall in dem von der Zuständigkeitsübertragung betroffenen Bereich und die Komplexität der zu treffenden Entscheidungen sowie über
  - die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personalkapazität und -qualifikation und
  - die benötigte bürotechnische Ausstattung

in einer Prognoseentscheidung fest, ob die jeweiligen Gemeinde für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde ausreichend ausgestattet ist.

Dem Antrag soll in der Regel entsprochen werden, sofern die bei Antragstellung zuständige Straßenverkehrsbehörde keine begründeten Zweifel an der sachgerechten Wahrnehmung der mit der Zuständigkeitsübertragung verbundenen Aufgaben geltend machen kann. Ablehnungen sind zu begründen.

Die Entscheidung über die Übertragung der Zuständigkeit und der Zeitpunkt der Übertragung sind gemäß § 3 Absatz 3 StrVRZustVO dem für Verkehr zuständigen Ministerium (zzt. also dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein) anzuzeigen und müssen überdies örtlich bekannt gemacht werden. Erst mit der Bekanntmachung erhalten die Bürgerinnen und Bürger, Gerichte und andere Behörden die Möglichkeit, sich landesweit über die örtlich zuständigen Verkehrsbehörden informieren zu können. Die Bekanntmachung ist Bestandteil der Rechtswirksamkeit der Zuständigkeitsverlagerung.

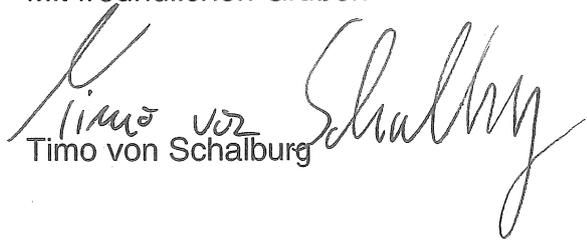
Nach erfolgter Zuständigkeitsübertragung nimmt die jeweilige Gemeinde die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO in eigener Verantwortung wahr. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Aufgaben nicht um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung handelt, sondern um Aufgaben, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Entscheidungen und Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden stehen somit nicht zur Disposition der kommunalen Entscheidungsgremien, sondern die Verkehrsbehörden agieren grundsätzlich unabhängig von kommunalpolitischer Einflussnahme auf Basis der verkehrsrechtlichen Vorschriften.

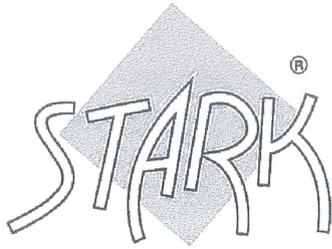
Vor diesem Hintergrund sind die Gemeinden dazu angehalten, auch nach der Zuständigkeitsübertragung durch eine angemessene Personalausstattung und Sicherstellung einer

hinreichenden Qualifikation und Weiterbildung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine vorschriftenkonforme Anordnungspraxis Sorge zu tragen.

Die Sicherstellung der rechtmäßigen und zweckmäßigen Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten der Straßenverkehrsbehörden erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht im Sinne von § 17 Landesverwaltungsgesetz. Zuständige Fachaufsichtsbehörden über die im Rahmen einer Zuständigkeitsübertragung nach § 3 Absatz 2 StrVRZustVO gebildeten Straßenverkehrsbehörden der Gemeinden sind gemäß § 8 Absatz 2 StrVRZustVO die Landrätinnen und Landräte.

Mit freundlichen Grüßen

  
Timo von Schalburg



An den Stadtvertreter  
Schattka  
Roest 3

24376 Kappeln

PE: 10.10.17

Datum  
17-10-05

**Betreff; Offenes Gespräch Parkausweise in Kappeln**

Sehr geehrte Damen / Herren

Wie ihnen vermutlich bekannt ist haben wir unser Restaurant Am Hafen schließen müssen da uns die Verwaltung der Stadt Kappeln einen Parkausweis für unsere Lieferwagen verweigert hat um unsere Sparte Partyservice reibungslos betreiben zu können. Da die Sparte ca. 60% unseres Gesamtumsatzes macht mußten wir uns für einen neuen Standort entscheiden und das Restaurant schließen. Wir mußten Mitarbeiter entlassen da ja nun 40% des Umsatzes verloren gingen.

Ich möchte sie bitten mich zur nächsten Verkehrsausschusssitzung einzuladen um ein offenes klärendes Gespräch zu führen mit ihnen vom Ausschuss und der Person die die Ablehnung ausgesprochen bzw Unterschrieben hat.

Ich freue mich auf ihre Einladung

Norbert Stark  
- Firmeninhaber

C. Stand der Beschlüsse

UVA	Vorlage	Betreff	Bearbeiter	abgelehnt / abgesetzt	offen	in Arbeit	erledigt	aktueller Stand mit Erläuterung	Ausführungsstand
16.11.16	2016/168	Widmung von Straßen im Stadtgebiet	U. Bendlin					Die Widmungsverfügung wurde ausfertigt und bekannt gemacht. Gegen die Verfügung wurden keine Widersprüche erhoben. Die Widmung der Straßen Apfelallee, Innere Süeskoppe, Klekut und Meratebogen ist rechtskräftig.	ABGESCHLOSSEN
16.11.2016 / 22.02.2017	2016/207	Baumprotokoll Sommer 2016 mit daraus resultierenden Maßnahmen	E. v. Hoff					Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.	ABGESETZT
22.02.17	2016/207/1	Baumprotokoll Sommer 2016 und daraus resultierende Maßnahmen; hier: Antrag der CDU- und SPD-Fraktionen und der IGU	E. v. Hoff					Der Hauptausschuss / die Stadtvertretung sind den Empfehlungen des UVA gefolgt. In den Haushaltsberatungen für 2018 bzw. für die zukünftigen Jahre werden jeweils 5.000 € für zusätzliche Neuanpflanzungen berücksichtigt. Die Baumbegehung fand erstmalig am 27.10.2017 statt.	ABGESCHLOSSEN
16.11.2016 / 22.02.2017	2016/208	Fällung von 3 ortsprägenden, unter Schutz stehenden Großbäumen	E. v. Hoff					Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.	ABGESETZT
16.11.2016 / 22.02.2017	2016/258	Schäden durch Kiefer am Deekelsenplatz	E. v. Hoff					Sachverhalt wurde in der Sitzung am 22.02.2017 zur Kenntnis genommen. Kein weiterer Beschluss erforderlich.	ABGESCHLOSSEN
16.11.16	2016/266	Altablagerungen Kappeln-Süderfeld	U. Bendlin					Am 21.09.2017 wurde die Firma UCL / Kiel mit zusätzlichen Detailuntersuchungen zur Ausführung und Dimensionierung passiver Sanierungsmaßnahmen im Bereich Kappeln-Süderfeld beauftragt. Die Untersuchungen wurden mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises abgestimmt. Die Maßnahme wird mit Fördermitteln in Höhe von 50% der Gesamtkosten durch das Land bezuschusst. Abschließende Ergebnisse werden im ersten Quartal 2018 erwartet und den zuständigen politischen Gremien präsentiert.	

16.11.16	2016/281	Antrag Bündnis90/Die Grünen zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur	M. Danger					Der UVA hat zugestimmt, dass zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur in Kappeln zunächst befristet für drei Jahre pro Jahr 50.000 EUR zweckgebunden bereit gestellt werden. Die Finanzierung sollte über die Parkraumbewirtschaftung erfolgen. Der Hauptausschuss hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Finanz- und Haushaltswesen in seiner Sitzung am 14.11.16 die Bereitstellung entsprechender Mittel abgelehnt.	<b>ABGELEHNT</b>
22.02.17	2017/035	Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Kappeln	M. Danger					Wurde im Ausschuss für Umwelt und Verkehr abgelehnt. Aufgrund der Ablehnung wurde der Antrag von der Tagesordnung der Stadtvertretung genommen.	<b>ABGELEHNT</b>
22.02.17	2017/037	Antrag zur Fällung einer städtischen Birke vor dem Sportlerheim, Hindenburgstraße	E. v. Hoff					Der Baum wurde gefällt. Als Ersatz wird nach Beendigung der Baumaßnahme im vierten Quartal 2017 ein Laubbaum westlich des Sportlerheims gepflanzt.	<b>ABGESCHLOSSEN</b>
22.02.17	2017/038	Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) in Schleswig-Holstein. Zusammenfassung des Lärmaktionsplans der Stadt Kappeln gem. § 47d Abs. 7 BImSchG. Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung.	J. Kruse					Der Bau- und Planungsausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Verkehr und die Stadtvertretung haben die abgestimmte Zusammenfassung des Lärmaktionsplans der Stadt Kappeln gem. §47d Abs. 7 BImSchG nach der durchgeführten öffentlicher Auslegung gebilligt. Die Unterlagen wurden an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weitergeleitet.	<b>ABGESCHLOSSEN</b>
17.05.17	2017/062	Ausweichparkplatz Ellenberg / hier: Vorstellung von Ausbaualternativen inkl. Kosten und evtl. Reifinanzierung	N. Leukert					Gemäß SV vom 14. Juni, wurde die Variante 3a zum Preis von ca. 432.000,00 Euro beschlossen	<b>ABGESCHLOSSEN</b>
17.05.17	2017/082	Produktbeschreibung für den Bereich ruhender Verkehr und Umwelt	U. Bendlin					Die vorgelegten Produktbeschreibungen wurden durch den UVA zur Kenntnis genommen und an die Kämmerei zu möglichen Beratungen im Hauptausschuss weitergeleitet.	<b>ABGESCHLOSSEN</b>
17.05.17	2017/083	Entscheidungsfindung nach Bürgerversammlung in Bezug auf Fahrzeugverkehr Bahnhofsweg / Königsberger Straße	A. Kießig					Der Ausschuss hat beschlossen, dass der Tagesordnungspunkt solange zurückgestellt wird, bis die Frage über den weiteren Umgang mit dem dritten Gleis der Museumsseisenbahn geklärt ist.	<b>ZURÜCKGESTELLT</b>
17.05.17	2017/105	Herstellen barrierefreie Pflasterflächen	N. Leukert					Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr und nachfolgend der Bau- und Planungsausschuss haben das sogenannte Basler Modell zur Kenntnis genommen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird das Modell in Kappeln <b>nicht</b> weiterverfolgt.	<b>ABGESCHLOSSEN</b>

17.05.17	2017/106	Mitgliedschaft in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein	U. Bendlin					Es wurde beschlossen, Mitglied in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) zu werden. Die Begleitung des Arbeitskreises wird bis zur Kommunalwahl 2018 von Herrn Norbert Dick übernommen. Der Aufnahmeartrag wurde am 13.10.2017 durch den Bürgermeister unterzeichnet und an die Geschäftsstelle RAD.SH geschickt. <b>ABGESCHLOSSEN.</b>	<b>ABGESCHLOSSEN</b>
17.05.17	2017/107	Antrag der SPD zur Anschaffung von umweltfreundlichen Hundekotbeuteln	E. v. Hoff					Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt. Ab 2018 wird auf Hundekotbeutel aus recyceltem Material in einem auffälligen Farbton umgestiegen.	<b>ABGESCHLOSSEN</b>
17.05.17	2017/112	Beschaffung von zwei Geschwindigkeitsinformationssystemen (Displaymessgeräte)	U. Bendlin					Der Hauptausschuss hat die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr bestätigt. In den Haushaltsberatungen für 2018 werden entsprechende Mittel berücksichtigt, die Displaymessgeräte anschließend beschafft.	
17.05.17	2017/116	Einrichtung eines Baumkatasters - Bereitstellung der erforderlichen Mittel	U. Bendlin					Es wurden die Beschaffung eines Baumkatasters und die Ersterfassung der städtischen Bäume durch eine externe Firma beschlossen. Der Auftrag wurde am 01.08.2017 vergeben. In der Zwischenzeit wurde die erforderliche technische Ausstattung besorgt und das Programm auf dem Bauhof installiert. Die Ersterfassung der Bäume und die Schulung der verantwortlichen Mitarbeiter des Bauhofes sind im November 2017 geplant. Projektabschluss in 2017.	
17.05.17	2017/117	Erlass eines Halteverbotes: Stichstraße Königsberger Ring	U. Bendlin					Der Erlass eines Halteverbotes wurde abgelehnt.	<b>ABGELEHNT</b>